

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9181888b-5a5f-30f2-96af-bf5670712fb6>

Bibliografie

Titel	Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung (ODV)
Amtliche Abkürzung	ODV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	9241-23-30

§ 1 ODV - Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Konformitätsbewertung, Prüfung, Zulassung, Herstellung, Kennzeichnung, das Inverkehrbringen und Bereitstellen auf dem Markt, die wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen, die Zwischenprüfungen, die Verwendung und die Marktüberwachung der in [Anlage 1](#) bestimmten ortsbeweglichen Druckgeräte.

(2) Mit Ausnahme des [§ 20 Absatz 1](#) und des [§ 22 Absatz 2 bis 8](#) in Verbindung mit [§ 10 Absatz 3](#) gilt diese Verordnung nicht für die in [Anlage 2](#) Abschnitt A bestimmten ortsbeweglichen Druckgeräte. Diese Verordnung gilt nicht für die in [Anlage 2](#) Abschnitt B bestimmten ortsbeweglichen Druckgeräte.

